

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 206 - 209
Art. 7. und 82. a) Wenn Jemand ein unausgefülltes
Wechselblanket mit seinem Accepte versieht, und
dasselbe bedingungslos einem Anderen übergiebt und
dieser es einem Dritten in das Eigenthum überläßt, so
ist dieser sich als Aussteller zu unterfertigen berechtigt
und erlangt alle Wechselrechte gegen den
Acceptanten. b) In diesem Falle kann sich der
Acceptant gegen den in der Urkunde genannten
Aussteller solcher Einwendungen nicht bedienen,
welche ihm gegen einen früheren Berechtigten
zustehen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

41.

Art. 4., 85 und 96.

- a) Auf Urkunden hin, denen die im Artikel 4. und 96. der Wechselordnung angeordnete Bezeichnung als „Wechsel“ fehlt, kann im Allgemeinen keinerlei Verfahren nach Wechselrecht eingeleitet werden.
- b) Ist eine derlei Urkunde, deren Wechselkraft behauptet wird, im Auslande ausgestellt, so ist der Beweis zu erbringen, daß sie nach dem Rechte des Ausstellungsortes als „Wechsel“ Gültigkeit habe.

Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes v. 13. Febr. 1866
 B. 2625. (Allgm. Oesterr. Gerichtszeitung S. 62.)

Auf Grund folgender Urkunde wurde bei dem Handelsgerrichte in Wien eine Wechselklage angebracht:

L. 50. o. o.

London, Sept. 30. 1865.

Three months after date pay to our order the sum of
 fifty Pounds. Value received.

H. & Son.

To Messrs. N. N.
 F. K..... Court London.

Accepted payable
 at our

Counting House N. N.

Das Handelsgerricht wies die Klage mit folgendem Bescheide zurück: Der Klageurkunde fehlt die Bezeichnung, als „Wechsel“ (Art. 4., B. 1., der Wechselordnung), auch erscheint die Gültigkeit derselben als Wechsel nach englischen Gesezen nicht nachgewiesen, daher kann dem Begehren um wechselrechtliche Zahlungsaufgabe nicht stattgegeben werden.

Das Wiener Oberlandesgerricht bestätigte diesen Bescheid, weil der Klagewechsel wegen Mangels des im Artikel 4., Zeile 1. der Wechselordnung vorgezeichneten wesentlichen Erfordernisses weder nach Oesterreichischen Gesezen als gültiger Wechsel erscheint, noch dessen Gültigkeit nach englischem Rechte dargethan wird. Bg.

42.

Art. 7. und 82.

- a) Wenn Jemand ein unausgefülltes Wechselblanket mit seinem Accepte versieht, und dasselbe bedingungslos einem Anderen übergiebt und dieser es einem Dritten in das Eigenthum überläßt, so ist dieser sich als Aussteller zu unterfertigen berechtigt und erlangt alle Wechselrechte gegen den Acceptanten.
- b) In diesem Falle kann sich der Acceptant gegen den in der Urkunde genannten Aussteller solcher Einwendungen

nicht bedienen, welche ihm gegen einen früheren Berechtigten zustehen.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes v. 17. Januar 1866 Z. 292. (Gerichtshalle S. 210.)

Ueber die Klage des A. Gießauf als Ausstellers eines an eigene Ordre lautenden Wechsels von 300 fl. gegen den Acceptanten B. Malfatti wurde diesem die Zahlung der Wechselsumme sammt Nebengebühren aufgetragen.

In den dagegen eingebrachten Einwendungen führte B. Malfatti an: Im Jahre 1860 habe ihm C. Heimann 400 fl. gegen einen von ihm acceptirten, auf die gleiche Summe lautenden Wechsel dargeliehen; auf diesen Wechsel habe er dem C. Heimann durch Abrechnung vom Miethzinse und durch mehrere theils an C. Heimann selbst, theils mit Zustimmung desselben an dessen Ehegattin Dorothea geleistete Theilzahlungen 320 fl. berichtet, sei daher auf jenen ersten Wechsel von 400 fl. nur 80 fl. schuldig geblieben. Nach dem Tode des C. Heimann habe er der Gattin desselben ein neues Accept von 300 fl., nämlich eben den gegenwärtigen Klagewechsel, um sie nicht noch mehr zu betrüben und nur zur Deckung mit dem Vorbehalte der späteren Berechnung seiner restlichen Schuld, auf den ersten Wechsel, übergeben. Ein Aussteller sei auf dem Wechsel damals nicht gefertigt gewesen, mit A. Gießauf sei er, B. Malfatti, niemals in Geschäftsverbindung gestanden, A. Gießauf habe nichts von ihm zu fordern; nicht dem A. Gießauf, sondern der Dorothea Heimann habe er den Klagewechsel übergeben, A. Gießauf sei sohin nicht befugt gewesen, den Wechsel als Aussteller zu unterschreiben, und sich so das Eigenthum desselben widerrechtlich anzumassen, es fehle ihm daher die Legitimation zur Klage. Das Darlehen liege sowohl dem ursprünglichen Wechsel von 400 fl., als auch dem Klagewechsel von 300 fl. zu Grunde; und da er, B. Malfatti, darauf bereits 320 fl. bezahlt habe, so könne er nicht mehr schuldig sein, die eingeklagte Wechselsumme von 300 fl. vollständig zu zahlen.

Nach beendigter Verhandlung beschloß die erste Instanz die Acten, ungeachtet sich aus denselben ein Erwerbstitel für die Dorothea Heimann bezüglich der früher ihrem verstorbenen Ehegatten C. Heimann gehörigen Forderung nicht ergab, vor der Urtheilsschöpfung nicht an das Strafgericht abzugeben, weil die Dorothea Heimann auch auf rechtmäßige Art Eigenthümerin der Forderung geworden sein könne, und es sich um einen für sie acceptirten Wechsel handle, wodurch die Forderung des C. Heimann an B. Malfatti in rechtlicher Beziehung nicht beeinflusst werde. In dem sofort geschöpften Urtheile hielt die erste Instanz die Zahlungsaufgabe im vollen Umfange unbedingt aufrecht, und begründete diesen Ausspruch damit, daß es bei dem Umstande, als der Beklagte nicht bewiesen hat, bei der Acceptation des noch nicht mit der Fertigung eines Ausstellers versehenen Wechsels und bei der Uebergabe desselben in diesem Zustande an die Dorothea Heimann

einen Vorbehalt gemacht zu haben, dem Belieben derselben überlassen war, den Wechsel selbst als Ausstellerin zu unterschreiben und mit ihrem Giro versehen weiter zu begeben, oder aber ihn von einem anderen als Aussteller fertigen zu lassen, indem dadurch an der von B. Malfatti durch die Acceptation übernommenen Verbindlichkeit zur Zahlung nichts geändert, mithin seinen Rechten in Beziehung auf den Wechsel kein Abbruch geschehen sei, weshalb gemäß der Ministerialverordnung vom 6. October 1853 *) die Einwendung der nachträglichen Ausfüllung des Acceptes durch den Kläger als Trassanten hier nicht stattfinde, seine Unterschrift als gültig, der Wechsel als vollständig und der Kläger als Eigenthümer desselben anzusehen sei; daß es sich hier nicht um die Forderung des C. Heimann aus dem ursprünglichen Wechsel von 400 fl., sondern um die des A. Gießauf aus dem Klagewechsel von 300 fl. handle, der Beklagte B. Malfatti sohin die an C. Heimann als an einen dritten auf dem ursprünglichen Wechsel geleisteten Theilzahlungen dem auf rechtmäßige Weise in den Besitz des Klagewechsels gekommenen Kläger A. Gießauf entgegenzusetzen nicht berechtigt sei (Art. 82. der Wechselordnung), und daß endlich die Einwendung des B. Malfatti, den Klagewechsel bloß zur Deckung und gegen künftige Berechnung des Schuldrestes acceptirt zu haben, einerseits dem Kläger A. Gießauf als Dritten nicht entgegengesetzt werden könne (Art. 82. der Wechselordnung), andererseits aber als mündliche Verabredung neben Ausfüllung einer Urkunde unzulässig sei.

Ueber Appellation des Geflagten theilte das Oberlandesgericht die Acten dem Strafgerichte zur Amtshandlung mit; die sohin gepflogene Voruntersuchung wurde aber eingestellt. Nach Rückerhalt der Acten fällt das Oberlandesgericht das Urtheil, womit jenes der ersten Instanz abgeändert und erkannt wurde: Die Zahlungsauslage werde in dem Betrage von 80 fl. sammt Zinsen unbedingt in dem restlichen Betrage von 220 fl. sammt Zinsen, jedoch nur für den Fall aufrecht erhalten, wenn für den Kläger A. Gießauf dessen freiwillige Vertretungsleisterin Dorothea Heimann den Haupteid dahin ablegt, daß ihres Wissens und Erinnerns der Beklagte B. Malfatti auf Abschlag des dem Klagewechsel zu Grunde liegenden ursprünglichen Darlehens von 400 fl. an den inzwischen verstorbenen C. Heimann 50 fl. und in Raten an ihn und mit seiner Zustimmung an seine Frau und seinen Schwager 170 fl. nicht bezahlt habe.

In den Gründen wird in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz die Einwendung der nachträglichen Unterfertigung des Klagewechsels durch den Kläger A. Gießauf, als Aussteller, für unstatthast, und A. Gießauf als zur Klage vollkommen legitimirt anerkannt. Die Begründung der Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles ist im Wesentlichen folgende:

*) Siehe dieses Archiv, IV. Bd. S. 113.

Sowohl A. Gießauf als auch B. Malfatti gehen übereinstimmend zu, daß dem Klagewechsel eine Darlehensforderung von 400 fl. zu Grunde liegt, welche B. Malfatti dem C. Heimann schuldig war. Der Klagewechsel ist, da die Dorothea Heimann denselben, ohne sich als Ausstellerin zu unterzeichnen, weiter an A. Gießauf begab, im gemeinrechtlichen Wege an den Letzteren gelangt, weshalb nach Art. 82 der Wechselordnung B. Malfatti dem A. Gießauf alle Einwendungen entgegenstellen kann, welche ihm gegen die Dorothea Heimann zugestanden wären. Nun hat der Beklagte 80 fl. auf die Wechselforderung noch schuldig zu sein zugestanden, dagegen die mit 50 fl. und 170 fl. geleisteten Abschlagszahlungen behauptet, welche vom Kläger bestritten werden, weshalb auf den vom Beklagten aufgetragenen und von der freiwilligen Vertretungsleisterin Dorothea Heimann angenommenen Haupteid erkannt werden mußte.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch über Revision des Klägers das Urtheil der ersten Instanz bestätigt.

Gründe: Der Kläger hat sein wechselmäßiges Forderungsrecht gegen den Beklagten durch den Besitz des Wechsels von 300 fl. dargethan. Die Einwendungen des Beklagten gegen die Berechtigung des Klägers, den Klagewechsel als Aussteller zu fertigen, sind von beiden Instanzen zurückgewiesen und widerlegt worden, kommen auch hier nicht mehr in Berücksichtigung, da der Beklagte die Revision nicht ergriffen hat. Aber auch der Einwendung der geleisteten Zahlung von 220 fl. kann keine Folge gegeben werden. Der Beklagte gesteht, daß er den Klagewechsel, auf welchem die Unterschrift des Ausstellers mangelte, acceptirt, und in diesem Zustande der Dorothea Heimann ohne weitere Bedingung bezüglich der Uebertragbarkeit desselben oder bezüglich der Person des Ausstellers übergeben habe. Dorothea Heimann hat den Wechsel in demselben Zustande, wie sie in der Schlußrede angibt, ihrem Ehegatten, dem Kläger, in das Eigenthum abgetreten, und derselbe war, wie erwähnt, berechtigt, sich selbst als Aussteller zu unterfertigen. Durch diese Abtretung hat der Kläger alle Wechselrechte gegen den Acceptanten erlangt, welche das Gesetz dem Erwerber eines Wechsels zugesteht, da die Art der Uebertragung des Wechsels an den Recipienten des Cessionars gegen den Wechselschuldner nichts ändert, sondern nur auf die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Cedenten und Cessionar von Einfluß sein kann. Hiernach kann sich der Beklagte als Acceptant gegen den Kläger gemäß Art. 82 der Wechselordnung allerdings nur solcher Einwendungen bedienen, die aus dem Wechselrechte hervorgehen, oder ihm gegen den Kläger selbst zustehen. Da aber keines von Beiden bei der eingewendeten Zahlung der Fall ist, so kann dieselbe hier nicht berücksichtigt werden. Es erscheinen daher die vom Oberlandesgerichte zu-